

Prüfung: 18.06.2010; Prof. Dr. Kubis/ PA Dr. Cremer

4 Kandidaten, ziemlich genau eine Stunde Prüfzeit. Um es gleich vorweg zu sagen: 85 – 133 Punkte wurden vergeben, womit alle zufrieden waren, und was ok war. Es hatte auch niemand mehr sehr viele Punkte zum Bestehen des Studiums gebraucht, aber Prüfung ist halt Prüfung. Übrigens: Nur BGB wurde gefragt, nix HGB, Gesellschaftsrecht, ZPO, UWG, Europarecht. Soweit zu den angenehmen Aspekten.

Zunächst wurden den Kandidaten die Plätze zugewiesen. Grob gesagt wurde in der Prüfung in der ersten halbe Stunde durch Herrn Prof. Dr. Kubis und in der zweiten halben Stunde durch Herrn PA Dr. Cremer jeweils ein Fall vorgestellt. Anhand dieses Falls wurden dann rechtliche Fragen erörtert. Das wäre auch schon der erste entscheidende Unterschied zur Klausur: Man bekommt keine vorgefertigten Sachverhalte ausgehändigt. Diese werden vielmehr verlesen und man macht sich dazu Notizen. Offensichtlich wird demnach erwartet, dass man den Sachverhalt schon während des Diktats, also innerhalb von ca. 3 Minuten erfasst, und gleichzeitig vielleicht schon mal abcheckt, was für Fragen kommen könnten. Da kann man dann auch von einem Sachverhalt, der in einer Klausur vielleicht gar nicht so dramatisch erscheint, da man sich dort zum Nachvollziehen auch mal 10-20 Minuten Zeit nehmen kann, erst mal erschlagen werden – blöd für den, der als erster dran ist. Herr Prof. Dr. Kubis fragte den ersten Kandidaten zwar nochmal, ob alles im Sachverhalt verstanden worden sei, aber dann ging es los. Keine Ahnung wie sich das mit der Empfehlung während des Hagenstudiums verträgt, den Sachverhalt mehrmals und in Ruhe durchzulesen. Um zu wissen, was ich meine und um die Prüfungssituation möglichst authentisch darzustellen, lasst Euch den folgenden Fall einfach von jemand Drittem diktieren und beantwortet die unten stehenden Fragen ca. 30 s nachdem ihr mit Schreiben fertig seid anhand Eurer in Eile hingekritzeltten Notizen (die folgende ausformulierte Zusammenfassung rekonstruiere ich anhand meiner Erinnerung – ohne Gewähr dafür, dass ich den Sachverhalt genau wiedergebe).

Fall 1 (anscheinend in Anlehnung an einen realen Fall): Die 17-jährige K möchte den Führerschein machen und schließt, vertreten durch ihre Eltern, mit Fahrlehrer B einen Vertrag mit folgendem Inhalt: K übergibt/übereignet B den Wallach L. B übernimmt alle Aufwendungen, welche K bei der Ablegung der Stunden und bis zum Erreichen der Prüfung entstehen werden. K hat dabei mit dem Fahrlehrer nicht nur das Erreichen der Prüfung, sondern auch das erfolgreiche Ablegen vereinbart. Der Vertrag wird geschlossen und K beginnt ihre Ausbildung bei B. Nach 24 Fahrstunden wechselt K im Einvernehmen mit B zu einem anderen Fahrlehrer, weil sie mit B nicht klarkommt. Nach (insgesamt/weiteren?) 48 Fahrstunden schafft K den Führerschein, wobei sie für diese Zusatzstunden 1500 € bezahlt. K wendet sich nun nochmal an B und verlangt von ihm Erstattung der 1500 €, sonst trete sie vom Vertrag zurück. B weigert sich, und K verlangt unter Erklärung des Rücktritts die Herausgabe des Pferdes. Letzteres hat B allerdings schon seiner Tochter T geschenkt. K verlangt von B Wertersatz in Höhe von 6000 €, was als angemessener Preis für das Pferd angesehen werden kann.

- Anspruchsgrundlage? § 346 BGB.
- Noch eine? § 812 I BGB?
- Genauer? § 812 I 1 1. Alt. BGB.
- Wie heißt diese? Leistungskondiktion.
- Gibt es noch eine? Eingriffskondiktion.
- Welche ist das dann im Gesetz? § 812 I 1 2. Alt BGB.

- Wo wird diese Norm im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes interessant? Patentverletzung.
- Lange Diskussion, wie man § 812 I 1 1. Alt BGB prüft. Knackpunkt war, dass das Verpflichtungsgeschäft aus Gründen des § 138 BGB nichtig war, der letzte Prüfungspunkt („ohne rechtlichen Grund“) wurde dadurch besonders relevant. Insbesondere wurde auf § 138 I BGB vis-à-vis § 138 II BGB eingegangen (Herr Prof. Dr. Kubis wollte die Stichworte „rechtshindernde Einwendung“ und „wucherähnlich“ hören). Es wurde ebenfalls der Begriff „gegen die guten Sitten“ diskutiert.
- Voraussetzungen der Stellvertretung, § 164 I BGB.

*Kurze Zwischenbemerkung: Die obigen Punkte wurden innerhalb von 30 Minuten (!) diskutiert, d.h. die Prüfung/Diskussion war nicht so klar und geradeaus wie man meinen möchte, wenn man die obigen Punkte liest. Es wurden einige Holzwege eingeschlagen und im Eifer des Gefechts auch mal was völlig Falsches oder gar nichts mehr gesagt, obwohl man zu Hause am Schreibtisch in aller Ruhe wahrscheinlich sofort drauf gekommen wäre. Herr Prof. Dr. Kubis stieß einen aber dann doch immer wieder auf den gewünschten Prüfungsweg, und man wusste eigentlich stets, auf was er hinaus wollte. Und wie an der Notengebung ersichtlich, wurden zeitweilige Hänger oder falsche Bemerkungen auch nicht so übel genommen. Was aber auch klar wird: Der Sachverhalt gab viel mehr her, als dann wirklich gefragt wurde, z.B. wurde auf Geschäftsfähigkeit kaum eingegangen. Auch die Stellvertretung wurde nur in einer Frage abgehandelt. Drum: keinen Kollaps kriegen, wenn man am Anfang vom Sachverhalt etwas erschlagen wird, die Fragen selbst sind recht gezielt und punktuell. Andererseits muss man den Sachverhalt doch ziemlich gut sofort erfassen, denn Herr Prof. Dr. Kubis wollte sofort eine mögliche Anspruchsgrundlage wissen und letztendlich auch auf §§ 818, 822 BGB raus, und in diesem Rahmen war es dann z.B. wichtig, dass der B den Gaul seiner Tochter *geschenkt* hat.*

Die zweite Hälfte übernahm dann Herr PA Dr. Cremer (gleiches Procedere wie oben: runterdiktiert und dann geht es los mit den Fragen).

Fall 2: O (Großonkel des C) besucht den P, der als Einzelpatentanwalt arbeitet, und beauftragt ihn mit der Ausarbeitung einer Patentanmeldung. P sagt, dass er dazu nicht die technischen Mittel habe. O sagt, dass er ihm die technischen Mittel zur Ausarbeitung der Patentanmeldung zur Verfügung stelle: Sein Neffe C habe einen Computerhandel, und er werde ihm Computer (bzw. nach Erinnerung eines anderen Prüflings: eine bestimmte benötigte Software) beschaffen. O sagt weiterhin, dass er sich, wenn P die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen ausarbeitet, um die Rechnungsbegleichung kümmere (*auf Nachfrage, ob das bedeuten solle, dass der O bei C für den P die Computer kauft oder so meinte Herr PA Dr. Cremer nur „Nein, der O sagt zu P einfach nur ‚Ich regele das.‘“*). Der P will dann aber auch noch weitere Festplatten und Spezialsoftware haben, die er dann aber - so zumindest wurde es von den Prüfungsteilnehmern verstanden - selber bezahlen wollte. Nach einer Woche meldet sich C und teilt dem P mit, dass O tot sei und verlangt Rechnungsbegleichung innerhalb von einer Woche. *Kann sein dass ich noch ein Detail vergessen habe; bei der Zusammenfassung dieses letzten Falles zeigte sich bei Rücksprache mit den anderen Prüfungsteilnehmern, dass das Verständnis des Sachverhalts auseinandergeht, was zwar an der inzwischen vergangenen Zeit liegen kann, aber andererseits eventuell auch was mit der Fragestellung und Prüfungsstrategie im zweiten Teil zu tun haben könnte – Fall 1 zum Beispiel haben alle noch recht übereinstimmend zusammenbekommen.*

- Welcher Vertrag kommt zwischen P und O zustande? Werkvertrag; Diskussion vis-à-vis entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB).
- In dem Zusammenhang kam noch der § 93 BGB zum Zuge, da die weiteren Festplatten und die Software nicht vom Rest zu trennen wären (?!). Hier bestand auch ein Erschwernis darin, dass keiner so recht wusste, wann bei den Fragen jetzt von der "vermittelten" Hardware oder den zusätzlich von P gewünschten Festplatten (ist ja wohl auch Hardware) die Rede war.
- Die weiteren diskutierten Fragen kann ich wirklich nur sehr oberflächlich wiedergeben, was zum Einen schon mal an den oben angesprochenen Erschwernissen liegt. Dazu kommt, dass man eigentlich nur bei einem sehr kleinen Teil der Fragen von Herrn PA Dr. Cremer wusste, was er jetzt eigentlich hören wollte. Wenn die Antwort Schweigen war, wurde auch nicht gezielt wie bei Herrn Prof. Dr. Kubis gelenkt, sondern einfach der Nächste gefragt ("Was sagen Sie dazu?" – wobei weder klar war, wozu man jetzt was sagen sollte, noch was man sagen sollte), mit ähnlichem Erfolg. Die zweite Prüfungshälfte empfand ich als dementsprechend wirr. Zum Beispiel wusste keiner der Kandidaten so recht was damit anzufangen, was für ein Verhältnis nun zwischen dem P und dem C besteht, dies wiederum wurde aber ziemlich lange diskutiert. Der Kaufvertrag zwischen P und C soll dann durch Vertretung zustande gekommen sein, wobei Herr PA Dr. Cremer meinte, der O könnte ja auch nur Bote gewesen sein (was im Ergebnis nach Verständnis zumindest eines Teils der Kandidaten aber aufs Gleiche, nämlich den Kaufvertrag, hinauslaufen würde). Insbesondere wurde anscheinend auch erwartet, dass man aus dem "Ich regele das" hätte schließen können, dass ein Kaufvertrag konkludent zustande gekommen sei, aber vielleicht habe ich das auch falsch verstanden. Ich vermute im Nachhinein, dass das im Zuge der Auslegung zu ermitteln gewesen sein soll, obwohl man meiner Meinung nach damit einfach nur etwas in den Sachverhalt hineininterpretiert, was dieser nicht hergibt (= weitere Abweichung von dem, was uns in Hagen immer eingehämmert wurde). Wie dem auch sei, jedenfalls löste der Vorschlag eines Kandidaten, ob man das nicht auch als Schenkungsvertrag betrachten könne, seitens der Prüfungskommission Heiterkeit aus.
- Was ich noch zusammenkriege: Irgendwie ist also (ohne Gewähr) anscheinend ein Kaufvertrag durch konkludente Stellvertretung des O zwischen C und P zustande gekommen, (wie auch immer sich das jetzt aus den Worten „Ich regele das“ ergibt). Des Weiteren wurden noch kurz die Voraussetzungen für die Bedingung (§ 158 BGB), die Schuldübernahme (§ 414 BGB) und die Aufrechnung (zwischen P und C: Preis für Rechnergedöns gegen Entgelt für Ausarbeitung der Anmeldung) angeschnitten. Es wurde jedenfalls so verstanden; wieso der C mit einer Anmeldung, die er nicht in Auftrag gegeben hat, aufrechnen sollte, ist andererseits nicht klar geworden, um das Mindeste zu sagen.